

BGer 1P.520/2005 vom 21. November 2005

Bundesgericht, 2005-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.520_2005

FR: TF 1P.520/2005 du 21 novembre 2005

IT: TF 1P.520/2005 del 21 novembre 2005

Regeste

Art. 9 und 29 BV (Kontosperre) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel einzutreten ist (BGE 131 I 57 E. 1 S. 59, 145 E. 2 S. 147, je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Vorliegend steht die Aufhebung einer Kontosperre, somit ein Zwischenentscheid zur Diskussion.

E. 1.2.2

Nach Art. 87 OG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren eine staatsrechtliche Beschwerde zulässig (Abs. 1). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist eine staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung bedarf es eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit ein Zwischenentscheid nach Art. 87 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung genügt nicht (BGE 129 III 107 E. 1.2.1 S. 110, mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss § 114 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Luzern über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO/LU) kann derjenige, welcher im Besitze von Gegenständen ist, die als Beweismittel von Bedeutung sein können oder die sonst nach kantonalem oder Bundesrecht für eine Einziehung in Betracht kommen, aufgefordert werden, sie herauszugeben oder jederzeit zur Verfügung zu halten. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte auch zur Vollstreckung des Strafurteils im Zivilpunkt verwendet werden können. Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht zu diesem Zweck vor, dass der Strafrichter von der Einziehung von Vermögenswerten absieht, wenn diese dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b und c StGB spricht der Strafrichter dem Geschädigten bis zur Höhe des Schadens eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Erlös resp. Ersatzforderungen zu. In Anbetracht dieser Rechtslage hat die Beschwerdeführerin als Geschädigte nicht nur ein rein faktisches, sondern ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die Kontosperre aufrecht erhalten bleibt, um durch das Strafurteil tatsächlich entschädigt werden zu können. Insoweit sind die Voraussetzungen zur Anfechtung eines

Zwischenentscheid erfüllt (vgl. Bundesgerichtsurteil 1P.258/2005 vom 13. Juli 2005, E. 2.4). Allerdings stellt sich die Frage, ob der angefochtene Entscheid zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führen könnte. Den Akten ist zu entnehmen, dass das am 21. Juni 2005 freigegebene Konto Nr. 4 am 12. August 2005 saldiert und am 25. August 2005 per Fax-Mitteilung durch die Amtsstatthalterin erneut gesperrt worden ist. Die Beschwerdeführerin wurde an demselben Tag über die erneute Kontosperrung und die Saldierung in Kenntnis gesetzt. Die Beschwerdeführerin hätte die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche infolge einer unzulässigen Aufhebung der Kontosperrung in einem späteren Prozess geltend zu machen. Die Anfechtungsvoraussetzung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist unter diesen Umständen nicht gegeben. Daraus ergibt sich, dass Art. 87 OG dem Eintreten auf die vorliegende Beschwerde entgegensteht.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Somit hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG) und die privaten Beschwerdegegner angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.